

VORSORGEREGLEMENT

23.04.2026

ABKÜRZUNGEN

Die in dieser Verordnung erwähnten Abkürzungen haben die folgende Bedeutung:

AHVG

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946

BVG

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982

BVV 2

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984

FZG

Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993

SchKG

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889

FZV

Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

InkHV

Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen vom 06. Dezember 2019

IVG

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959

OR

Obligationenrecht vom 30. März 1911

PartG

Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004

WEFV

Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994

ZGB

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

KIND

Der Begriff Kind bezieht sich auch auf ein Pflegekind, welches zum Vorsorgenehmer im Kindsverhältnis gemäss Art. 252 ZGB steht oder welches Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 49 AHVV hat, und auf ein Stiefkind des Vorsorgenehmers, für dessen Lebensunterhalt der Vorsorgenehmer im Zeitpunkt des Versicherungsfalles überwiegend aufgekommen ist.

REFERENZALTER

Das Referenzalter der beruflichen Vorsorge entspricht dem Referenzalter nach Art. 21 Abs. 1 AHVG (vgl. Art. 13 Abs. 1 BVG).

STIFTUNG

Die Elite Freizügigkeitsstiftung wird in anderen Sprachen wie folgt bezeichnet: Elite Fondation de libre passage; Elite Fondazione di libero passaggio; Elite Vesting Foundation.

1 Zweck und Ziel

- 1.1 Basierend auf Art. 10 der Statuten der Elite Freizügigkeitsstiftung erlässt der Stiftungsrat dieses Reglement, welches die Rechte und Pflichten der Stiftung, der Vorsorgenehmer sowie der Anspruchsberechtigten basierend auf den gegenseitigen Beziehungen gemäss Vorsorgevereinbarung regelt.
- 1.2 Die Stiftung betreibt im Bereich der beruflichen Vorsorge die Erhaltung des obligatorischen und ausserobligatorischen Vorsorgeschutzes. Sie nimmt zu diesem Zweck Austrittsleistungen bzw. Freizügigkeitsleistungen im Auftrag der Vorsorgenehmer entgegen.
- 1.3 Die Stiftung stellt sicher, dass das Anlagereglement sowie die Bestimmungen gemäss Art. 71 Abs. 1 BVG, Art. 49-58 BVV2 und Art. 19-19a FZV jederzeit eingehalten und periodisch überprüft werden.
- 1.4 Die Stiftung übt ihre Geschäftstätigkeit in der ganzen Schweiz aus.

2 Stiftungsrat

- 2.1 Die Leitung der Stiftung obliegt gemäss den Statuten dem Stiftungsrat. Dieser setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen.
- 2.2 Das Organisationsreglement regelt unter anderem die Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates, sowie dessen Zusammensetzung, Amtsdauer, Beschlussfähigkeit, Vertretung und Unterschriftenregelung.

3 Geschäftsführung

- 3.1 Der Geschäftsführer kümmert sich um die laufenden Geschäfte der Stiftung unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Reglemente und Richtlinien der Stiftung sowie der Entscheide des Stiftungsrates.

4 Revisionsstelle

- 4.1 Die Stiftung ernennt eine Revisionsstelle, insbesondere für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Anlagen der Stiftung.
- 4.2 Die Jahresrechnung und der Bericht der Revisionsstelle sind nach Genehmigung durch den Stiftungsrat der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen.

5 Finanzierung

- 5.1 Die administrativen Kosten der Stiftung werden gedeckt durch:
 - a) Beiträge der Stifterfirma;
 - b) Kostenbeteiligung der Vorsorgenehmer;
 - c) das freie Stiftungsvermögen.
- 5.2 Die Stiftung erhebt als Entschädigung für ihren Aufwand Gebühren. Diese werden direkt dem Vorsorgeguthaben belastet. Das Kostenreglement wird dem Vorsorgenehmer bei Eröffnung des Vorsorgekontos ausgehändigt. Dieses kann zudem jederzeit bei der Stiftung angefordert werden.

6 Vorsorgevereinbarung – Freizügigkeitskonto

- 6.1 Die Stiftung schliesst mit jedem Vorsorgenehmer eine Vorsorgevereinbarung ab, welche zweckgebunden und unwiderruflich zur Erhaltung der beruflichen Vorsorge im Sinne des Schweizer Rechts bestimmt ist.
- 6.2 Sobald die Stiftung die vom Vorsorgenehmer unterzeichnete Vorsorgevereinbarung erhalten hat, eröffnet sie ein Freizügigkeitskonto für den Vorsorgenehmer. Je nach Wahl der Anlagestrategie gemäss Art. 8 des Anlagereglements eröffnet die Stiftung ein Freizügigkeitskonto bei einer von der Stiftung ausgewählten Bank oder einem von der Stiftung ausgewählten Finanzinstitut. In diesem Zusammenhang ist die Stiftung berechtigt, mit den gewählten Banken und Finanzinstituten alle für die Führung des Freizügigkeitskontos erforderlichen Daten auszutauschen.
- 6.3 Die Stiftung kann den Beitritt eines Vorsorgenehmers ohne Angabe von Gründen ablehnen, insbesondere wenn der überwiesene Betrag unterhalb des Minimums liegt, das der Stiftungsrat vorschreiben kann.

7 Aufgaben der alten Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitseinrichtung und des Vorsorgenehmers

- 7.1 Die Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitseinrichtung bei welcher der Vorsorgenehmer vorher angeschlossen war, überweist die Austritts- oder Freizügigkeitsleistung mit Angabe aller Informationen betreffend Zusammensetzung des Vorsorgeguthabens und teilt insbesondere mit, ob in den letzten 3 Jahren Einkäufe getätigt wurden (s. Art. 79b, Abs. 3 BVG).
- 7.2 Der Vorsorgenehmer ist verpflichtet, die Austrittsabrechnung oder Abrechnung der Freizügigkeitsleistung von den vorgängigen Vorsorgebeziehungen der Stiftung zuzustellen.

8 Freizügigkeitskonto

- 8.1 Dem Freizügigkeitskonto werden folgende Beträge gutgeschrieben:
- die eingebrachte Austrittsleistung bzw. Freizügigkeitsleistung;
 - Überweisungen von Austrittsleistungen, Vorsorgeguthaben sowie Rentenanteilen aufgrund einer Scheidung;
 - Zinsen und Erträge der Anlagen, anteilmässig dem BVG-Altersguthaben und übrigen Vorsorgeguthaben nach Art. 16 Abs. 2 BVV2.
- 8.2 Dem Freizügigkeitskonto werden anteilmässig dem BVG-Altersguthaben und übrigen Vorsorgeguthaben folgende Beträge belastet:
- Überweisungen an andere Vorsorgeeinrichtungen oder Freizügigkeitseinrichtungen;
 - Überweisungen an den Vorsorgenehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;
 - Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
 - Überweisungen aufgrund einer Scheidung;
 - Kostenbeteiligung gemäss Kostenreglement.

9 Wahl der Anlagestrategie

- 9.1 Der Vorsorgenehmer kann eine von der Stiftung angebotene Anlagestrategie auswählen. Er kann die Anlagestrategie jederzeit im Rahmen der von der Stiftung angebotenen Möglichkeiten anpassen. Strategieänderungen sind jederzeit möglich.
- 9.2 Das Vorsorgeguthaben entwickelt sich entsprechend der mit den Strategien realisierten Performance. Es besteht weder ein Anspruch auf eine Minimalverzinsung noch auf Kapitalwerterhaltung des Vorsorgeguthabens. Das Anlagerisiko trägt allein der Vorsorgenehmer.
- 9.3 Die Bedingungen und Modalitäten bezüglich der Anlage der Vorsorgeguthaben werden im Anlagereglement detailliert geregelt.
- 9.4 Die Erträge und Verluste werden gemäss Art. 16 Abs. 2 BVV2 anteilmässig auf das Altersguthaben und das übrige Vorsorgeguthaben aufgeteilt.

10 Informationen für den Vorsorgenehmer

- 10.1 Die Stiftung bestätigt schriftlich folgende Geschäftsvorfälle:
- die Kontoeröffnung;
 - den Erhalt der Freizügigkeitsleistung;
 - die Überweisung von Leistungen an eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung;
 - die Barauszahlung.
- 10.2 Die Stiftung stellt dem Vorsorgenehmer zu Beginn des Jahres einen Kontoauszug für das vergangene Jahr zu. Darin werden das Vorsorgeguthaben, der Stand des Guthabens nach BVG, der Stand der Freizügigkeitsleistung bei Alter 50, der Stand der Freizügigkeitsleistung bei Eheschliessung oder bei Inkrafttreten des FZG aufgeführt.
- 10.3 Der Vorsorgenehmer kann alle Informationen auf dem Internetportal der Stiftung einsehen und kann jederzeit Informationen sowie einen Kontoauszug bei der Stiftung anfordern.
- 10.4 Jegliche Korrespondenz an den Vorsorgenehmer gilt als gültig adressiert, wenn diese an die letzte der Stiftung bekannte Adresse verschickt wird oder im persönlichen Postfach der digitalen Online-Anwendung hinterlegt wurde.

11 Verfügungsbeschränkungen, Erhaltung des Vorsorgeschutzes

- 11.1 Vor Eintreten eines Vorsorgefalles kann das Freizügigkeitsguthaben, unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen, weder vorzeitig bezogen noch verpfändet oder abgetreten werden.
- 11.2 Basierend auf Art. 17 FZV ist die vollständige oder teilweise Abtretung der Vorsorgeguthaben an den Ehegatten bei Scheidung oder an den Partner bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft erlaubt. Ebenso ist eine Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung zugelassen (siehe nachfolgende Art. 15).
- 11.3 Ein Wechsel der Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes und ein Wechsel der Freizügigkeitseinrichtung ist jederzeit möglich.

12 Ordentliche Ausrichtung der Altersleistungen

- 12.1 Das Freizügigkeitsguthaben darf frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters gemäss Art. 13 Abs. 1 BVG ausbezahlt werden. Es wird bei Erreichen des Referenzalters fällig. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, so kann er den Leistungsbezug höchstens fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters hinaus

aufschieben (Art. 16 Abs. 1 FZV). Vorbehalten bleiben die Übergangsbestimmungen zu Art. 16 FZV, welche bis 2029 Gültigkeit haben.

- 12.2 Das Auszahlungsgesuch muss mindestens einen Monat vor dem gewünschten Auszahlungsdatum schriftlich an die Stiftung gerichtet werden. Der Ehegatte oder der eingetragene Partner muss der ordentlichen Auszahlung der Altersleistungen schriftlich zustimmen.

13 Vorzeitige Ausrichtung der Altersleistungen

- 13.1 Die vorzeitige Ausrichtung des Vorsorgeguthabens ist möglich, wenn die Vorsorgevereinbarung aus folgenden Gründen gekündigt wird:
- a) der Vorsorgenehmer verlässt endgültig die Schweiz, vorbehalten bleibt Art. 25f FZG;
 - b) der Vorsorgenehmer nimmt eine selbstständige Erwerbstätigkeit auf, untersteht nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge und die Begründung der Selbstständigkeit liegt maximal ein Jahr zurück;
 - c) der Vorsorgenehmer übt eine selbstständige Erwerbstätigkeit aus und verwendet die Gesamtheit des Vorsorgeguthabens für betriebsnotwendige Investitionen, unter Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs;
 - d) der Vorsorgenehmer hat Anrecht auf eine ganze Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung und das Invaliditätsrisiko nach Art. 10 Abs. 3 FZV ist nicht zusätzlich versichert.
- 13.2 Der Ehepartner resp. der eingetragene Partner muss seine schriftliche Zustimmung zur vorzeitigen Ausrichtung der Altersleistungen erteilen (siehe nachfolgende Art. 18.3).

14 Übertragung an die neue Vorsorgeeinrichtung

- 14.1 Tritt der Vorsorgenehmer in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so muss die Stiftung gemäss Art. 4 Abs. 2^{bis} FZG das gesamte vorhandene Vorsorgekapital an die Vorsorgeeinrichtung überweisen.
- 14.2 Der Vorsorgenehmer muss die Stiftung umgehend informieren, wenn er sich einer neuen Vorsorgeeinrichtung anschliesst.

15 Wohneigentumsförderung

- 15.1 Der ganze oder teilweise Vorbezug bzw. die ganze oder teilweise Verpfändung des Vorsorgeguthabens oder des Anspruches auf Vorsorgeleistungen ist bis fünf Jahre vor dem Ende desjenigen Monats möglich, in welchem das Referenzalter (Art. 13 Abs. 1 BVG) erreicht wird.
- 15.2 Die Rückzahlung von vorbezogenen Geldern ist bis zum Erreichen des Referenzalters möglich. Zurückbezahlte Beträge werden im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug dem Altersguthaben nach Art. 15 BVG und dem übrigen Vorsorgeguthaben zugeordnet. Zurückbezahlte Beträge werden im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug dem Altersguthaben nach Art. 15 BVG und dem übrigen Vorsorgeguthaben zugeordnet.
- 15.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der WEFV.
- 15.4 Die Barauszahlung resp. Verpfändung bei verheirateten Vorsorgenehmern oder Vorsorgenehmern mit eingetragener Partnerschaft ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten oder Partners möglich.

16 Auszahlung im Todesfall und bei Invalidität

- 16.1 Stirbt der Vorsorgenehmer vor der Fälligkeit der Altersleistung, wird das Vorsorgeguthaben den folgenden Personen, unabhängig vom Erbrecht, in nachfolgender Reihenfolge ausgerichtet:
- a) dem überlebenden Ehegatten nach Art. 19 BVG, dem überlebenden eingetragenen Partner gemäss Art. 19a BVG oder den Waisen gemäss Art. 20 BVG;
 - b) den natürlichen Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder der Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder der Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
 - c) den Kindern des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen; den Eltern oder Geschwistern;
 - d) den übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.
- 16.2 Der Vorsorgenehmer kann jederzeit die Ansprüche der Begünstigten näher bezeichnen und den Kreis von Personen nach Buchstabe a) mit solchen nach Buchstabe b) erweitern. Sind die Ansprüche nicht klar definiert, wird die Leistung zu gleichen Teilen an die Anspruchsberechtigten ausbezahlt.
- 16.3 Die Namen der in Artikel 16. 1 Absatz b erwähnten Personen sowie die entsprechende Aufteilung unter den Begünstigten müssen der Stiftung vom Vorsorgenehmer schriftlich mitgeteilt werden.
- 16.4 Aufgehoben

17 Fälligkeit der Leistungen und Auszahlungen

- 17.1 Die Altersleistungen werden nach Art. 16 Abs. 1 FZV bei Erreichen des Referenzalters oder im Todesfalle des Vorsorgenehmers fällig. In den anderen Fällen wird die Leistung anlässlich des Antrages auf Barauszahlung fällig.
- 17.2 Die Leistung wird innert 30 Tagen ab Erhalt des Auszahlungsantrages mit sämtlichen notwendigen Unterlagen ausgerichtet (nachfolgende Art. 18).
- 17.3 Im Todesfalle des Vorsorgenehmers und bei Fehlen von Weisungen zu seinen Lebzeiten werden die Anlagen innert 15 Tagen seit Kenntnisnahme des Todesfalles durch die Stiftung verkauft.

18 Notwendige Unterlagen für den Antrag auf Auszahlung oder Überweisung

- 18.1 Die Überweisung des Vorsorgeguthabens an eine andere Vorsorgeeinrichtung oder die Auszahlung bedingt die Beibringung sämtlicher notwendigen Belege, insbesondere amtlicher Bescheinigungen, durch den Vorsorgenehmer oder die Anspruchsberechtigten. Vor der Auszahlung jeglicher Leistungen an den Vorsorgenehmer oder an einen Begünstigten verlangt die Stiftung die Beglaubigung seiner Unterschrift durch einen Notar oder durch die Post sowie einen aktuellen Zivilstandsnachweis. Bei der Auszahlung behält die Stiftung den Betrag, welcher der Quellensteuer entspricht, zurück und verlangt vom Vorsorgenehmer oder vom Begünstigten eine aktuelle Wohnsitzbescheinigung (per Auszahlungsfälligkeit). Nach Erhalt dieser in der Schweiz ausgestellten Bescheinigung stattet die Stiftung den zurückbehaltenen Quellensteuerbetrag zurück.
- 18.2 Die Stiftung behält sich das Recht vor, zusätzliche Abklärungen vorzunehmen. Der Vorsorgenehmer resp. die Begünstigten sind verpflichtet, der Stiftung das Vorliegen der angeführten Rechtsgrundlagen glaubhaft zu machen.
- 18.3 Der Antrag für Barauszahlungen gemäss vorgenannter Art. 13.2 muss zusammen mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten oder des eingetragenen Partners erfolgen und einer offiziellen Beglaubigung der Unterschrift eingereicht werden.
- 18.4 Die Austrittsleistung darf von der bisherigen Vorsorgeeinrichtung höchstens an zwei Freizügigkeitseinrichtungen übertragen bzw. darf die Austrittsleistung pro Freizügigkeitsfall lediglich auf ein Konto bei derselben Freizügigkeitseinrichtung übertragen werden.

19 Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen

- 19.1 Hat eine Fachstelle nach Art. 131 Abs. 1 ZGB und Art. 290 ZGB der Stiftung eine Meldung gemäss Art. 40 Abs. 1 BVG und Art. 13 Abs. 1 InkHV gemacht (Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht), so hat die Stiftung unverzüglich jede Auszahlung der Leistung als einmalige Kapitalabfindung und jede Barauszahlung in der Höhe von mind. CHF 1'000 an die Fachstelle zu melden. Ebenso muss jeder Vorbezug zur Wohneigentumsförderung, jede Verpfändung wie auch jede Pfandverwertung der Fachstelle gemeldet werden.
- 19.2 Die Stiftung darf die Leistungen gemäss Absatz 1 frühestens 30 Tage nach Zustellung der Meldung der Stiftung an die Fachstelle auszahlen, wenn innerhalb dieser 30 Tage keine gerichtliche Anordnung (Zwangsvollstreckungsverfahren des SchKG und zivilrechtliche Verfahren im Sinne von Art. 12 Abs. 1 lit. j Art. 1 – 4 InkHV) erfolgt ist. Die 30-tägige Frist beginnt mit Zugang der Meldung an die Fachstelle zu laufen.
- 19.3 Erfolgt eine gerichtliche Anordnung (Zwangsvollstreckungsverfahren des SchKG und zivilrechtliche Verfahren im Sinne von Art. 12 Abs. 1 lit. j Art. 1 – 4 InkHV) innert 30 Tage nach Zustellung der Meldung der Stiftung an die Fachstelle, so dürfen die Leistungen gemäss Abs. 1 erst nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens und nach Massgabe dieses Verfahrens ausbezahlt werden.
- 19.4 Solange die Stiftung nicht zur Auszahlung der Leistungen berechtigt ist, sind keine Verzugszinsen geschuldet.

20 Haftung

- 20.1 Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Vorsorgenehmer bzw. der Anspruchsberechtigte, sofern die Stiftung kein grobes Verschulden trifft.
- 20.2 Die Stiftung haftet nicht gegenüber dem Vorsorgenehmer resp. einen Anspruchsberechtigten für Folgen, welche aufgrund von Nichteinhaltung reglementarischer oder gesetzlicher Pflichten durch die letzteren entstanden sind.

21 Allgemeine Meldepflicht

- 21.1 Gemäss Artikel 24a FZG meldet die Stiftung der Zentralstelle 2. Säule einmal jährlich bis Ende Januar alle Vorsorgenehmer, welche über ein Guthaben per 31. Dezember bei der Stiftung verfügen.
- 21.2 Der Vorsorgenehmer ist verpflichtet, der Stiftung unverzüglich und schriftlich jede Änderung seiner physischen oder elektronischen Adresse und jede Änderung seines Zivilstandes (einschliesslich des Datums der Änderung) sowie jeden neuen Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung im Sinne von Art. 4 Abs. 2bis FZG mitzuteilen.
- 21.3 Nach einer Frist von 10 Jahren, ab dem Referenzalter, werden die nachrichtenlosen Guthaben dem Sicherheitsfonds überwiesen (Art. 41 Abs. 3 BVG).

22 Informationspflichten der Anspruchsberechtigten, Datenbearbeitung

- 22.1 Die Stiftung ist befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigt, um die ihr nach Gesetz und diesem Reglement obliegenden Aufgaben zu erfüllen.
- 22.2 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie darüber hinaus befugt, Personendaten, die namentlich die Beurteilung der Gesundheit, der Bedürfnisse und der wirtschaftlichen Situation der Vorsorgenehmer erlauben, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen.
- 22.3 Die Stiftung ist befugt, Daten an Dritte weiterzugeben, welche die Daten zur Erfüllung von Aufgaben für die Stiftung benötigen, insbesondere für die Revision oder Internationale Rechnungslegung. Diese Drittparteien müssen die Anforderungen gemäss BVG und Datenschutzgesetz ebenfalls erfüllen.

23 Steuermeldepflicht

- 23.1 Auszahlungen von Vorsorgeguthaben in Kapitalform sind gemäss dem Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer meldepflichtig.
- 23.2 Auszahlungen von Guthaben für im Ausland wohnhafte Personen sind quellensteuerpflichtig.

24 Reglementsänderungen

- 24.1 Der Stiftungsrat kann das vorliegende Reglement jederzeit anpassen.
- 24.2 Sämtliche Reglementsänderungen werden den Vorsorgenehmern auf elektronischem Weg oder per Post mitgeteilt. Die Änderungen werden für den Vorsorgenehmer bzw. deren Rechtsnachfolger ab Inkrafttreten verbindlich.

25 Gerichtsstand

- 25.1 Sämtliche Streitigkeiten bezüglich der Auslegung oder Anwendung der Bestimmungen dieses Reglements sind bei den zuständigen Gerichten nach Art. 73 Abs. 1 BVG anhängig zu machen.
- 25.2 Bei Streitigkeiten ist die Stiftung befugt, die Vorsorgegelder nach Art. 92 ff OR zu hinterlegen.

26 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- 26.1 Das vorliegende Reglement wurde in deutscher Sprache verfasst und wurde in weitere Sprachen übersetzt. Bei Widersprüchen ist die deutsche Fassung massgebend.
- 26.2 Bei Inkrafttreten oder Änderung von gesetzlichen Bestimmungen, welche für die Stiftung zwingend anwendbar sind, gehen diese bei Abweichungen den reglementarischen Bestimmungen vor.
- 26.3 Dieses Reglement tritt per 23 Februar 2026 in Kraft und ersetzt die vorherige Version.

27 Anhang zum Reglement

Aufgehoben

Schwyz, 23 Februar 2026

Elite Freizügigkeitsstiftung

Präsidentin des Stiftungsrates

Vize-Präsident des Stiftungsrates